

Inhaltsübersicht

- 0. Präambel
- 1. Allgemeines
 - 1.1 Voraussetzungen des Anspruchs
 - 1.2 Ziel der Heilbehandlung
 - 1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung
 - 1.4 Aufwendungen für Heilverfahren in fremder Währung
 - 1.5 Übertragbarkeit des Anspruchs
 - 1.6 Anderweitiger Krankenschutz
 - 1.7 Durchführung der Heilbehandlung bei Verfolgten, die im Ausland wohnen
- 2. Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Ärztliche Behandlung
 - 2.3 Versorgung mit Arzneimitteln und anderen Heilmitteln
 - 2.4 Krankenhausbehandlung
 - 2.5 Kur
 - 2.6 Reisekosten
 - 2.7 Begleitperson
 - 2.8 Hilfsmittel, Kleider- und Wäscheverschleiß, Pflegekosten, Mehrkosten durch Diät, Wohnumfeldanpassung, Überführungs- und Bestattungskosten
- 3. Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren
 - 3.1 Grundsätzliches
 - 3.2 Erstattungsverfahren
 - 3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge
 - 3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften
- 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat macht mit den für die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes beauftragten Ländern Folgendes bekannt: